

Magistrat

Ernährung

Verlängerte Gültigkeit von Lebensmittel-Bezugsrechten

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGI I S. 1521) und im Rahmen der Ermächtigung durch Befehl der Alliierten Kommandantur Berlin vom 28. Mai 1946 — Food/I (Mai 1946) 13 — wird bestimmt:

1. Folgende Bezugsrechte behalten ihre Gültigkeit über den 30. April 1947 hinaus, soweit Ware zur Belieferung dieser Abschnitte in den einzelnen Verwaltungsbezirken noch nicht bereitgestellt werden konnte:
 - a) die Fleisch-Austauschware-Abschnitte der April-Lebensmittelkarten I—IV (aller Dekaden) — sie gelten bis zum 10. Mai 1947 —,
 - b) die Fett-Abschnitte der April-Lebensmittelkarten I—IV (nur dritte Dekade) — sie gelten bis zum 10. Mai 1947 —,
 - c) die Kartoffel-Abschnitte (aller Dekaden) für den Monat April — sie gelten bis zum 10. Mai 1947 —,
 - d) Die Gemüse-Abschnitte G 2 — G 4 der April-Lebensmittelkarten I—IV — sie gelten bis zum 31. Mai 1947 —.
2. Kleinhandelsgeschäften, Gaststätten usw. ist es nicht gestattet, verfallene Bezugsrechte zu beliefern oder Gutscheine über demnächst verfallende Bezugsrechte auszugeben.
3. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGI I S. 734) aus.

Berlin, den 30. April 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V.: Dr. Acker

Finanzwesen

Anordnung über Beendigung der Wintererwerbslosenhilfe

Der Magistrat hat am 12. Mai 1947 folgende« beschlossen:

Die Anträge auf Zahlungen aus der Wintererwerbslosenhilfe sind auf dem vorgeschriebenen, beim Arbeitsamt erhältlichen Vordruck bis spätestens 31. Mai 1947 bei dem für den Betrieb zuständigen Bezirks-Arbeitsamt anzubringen. Spätere Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin, den 12. Mai 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V.: L. Schroeder

Der Magistrat erläßt folgende

Verordnung über die Bestätigung von Schecks durch das Berliner Stadtkontor

§ 1

Das Berliner Stadtkontor wird ermächtigt, nach vorheriger Deckung Schecks, welche auf dieses gezogen sind, mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.

§ 2

Durch die Bestätigung wird das Berliner Stadtkontor dem Inhaber des Schecks zur Einlösung verpflichtet. Für die Einlösung haftet es auch dem Aussteller und dem Indossanten.

Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

§ 3

Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen dreißig Tagen nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird.

Der Nachweis der Vorlegung wird erbracht:

1. durch eine öffentliche Urkunde (Protest) oder
2. durch eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen auf dem Scheck, die den Tag der Vorlegung angibt, oder
3. durch eine datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, daß der Scheck rechtzeitig eingeliefert und nicht bezahlt worden ist

§ 4

Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegefrist an.

§ 5

Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung finden die für Wechselsachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung.

Berlin, den 15. April 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Dr. O G l o w s k i

Arbeit

Anordnung über Aussetzung des städtischen Schuldendienstes für 1947

Der Magistrat hat am 20. Januar 1947 folgenden Beschluß (Nr. 31) gefaßt:

Wie für die Haushaltsjahre 1945 und 1946 wird auch für das Haushaltsjahr 1947 der Zins- und Tilgungsdienst für sämtliche Schulden, die von der Stadt Berlin (einschl. städtischer Eigenbetriebe und rein städtischer Gesellschaften) vor der deutschen Kapitulation aufgenommen worden sind, ausgesetzt,

Berlin, den 22. Mai 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V.: Dr. Acker

Tarifanordnung

zur Neufassung des Anhanges zur Reichstarifordnung für das Baugewerbe

Tarifregister Nr. 1003/1

Gemäß Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin, LAB/I (47) 21, wird folgende Tarifanordnung erlassen:

1. Die als Anhang zur „Reichstarifordnung für das Baugewerbe“ vom 1. November 1941 gehörenden „Begriffsbestimmungen und Berufsbilder für die Berufe der Deutschen Bauwirtschaft“ werden für das Stadtgebiet Groß-Berlin mit Wirkung vom 1. Januar 1948 wie folgt an die derzeitigen Verhältnisse angepaßt:

Gruppe I: Hilfspolierere, Hilfsschachtmeister u. dgl.

Dies sind Belegschaftsmitglieder, die vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu Hilfspolierern und Hilfsschachtmeistern u. dgl. ernannt worden sind. Sie müssen vor ihrer Ernennung die Hilfspolier- bzw. Hilfsschachtmeisterprüfung ihres Faches abgelegt haben oder eine Prüfungsbe freiung nachweisen können.